KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen der Grundschule „Canaletto“ und dem Hort

Gemeinsam Verantwortung übernehmen – Ich kann etwas. Ich werde gebraucht. Ich werde wahrgenommen und geachtet. Gemeinsam können wir etwas bewegen.

Stand: November 2026

1. Grundlagen und gemeinsames Bildungsverständnis

Im Mittelpunkt unserer Zusammenarbeit steht das Wohl jedes einzelnen Kindes. Schule und Hort verstehen sich als gleichwertige Bildungs- und Lebensorte, die gemeinsam Verantwortung für die Entwicklung, Förderung und Begleitung der Kinder übernehmen.

Unser Ziel ist es, den Kindern einen verlässlichen, kindgerechten und ganzheitlichen Bildungstag zu ermöglichen. Dabei ergänzen sich die unterschiedlichen pädagogischen Aufgaben und Kompetenzen von Lehrkräften sowie Hortpädagoginnen und Hortpädagogen.

Die Zusammenarbeit basiert auf gegenseitiger Wertschätzung, Vertrauen, Offenheit und einem respektvollen Umgang miteinander. Wir begegnen uns auf Augenhöhe, tauschen unterschiedliche Perspektiven aus und suchen gemeinsam nach Lösungen, die den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden.

Den rechtlichen Rahmen bilden insbesondere das Sächsische Schulgesetz, die Sächsische Schulordnung für Grundschulen sowie die geltenden gesetzlichen Regelungen für die Kindertagesbetreuung im Freistaat Sachsen. Als fachliche Orientierung dienen die Sächsischen Leitlinien für die öffentlich verantwortete Bildung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr sowie der Qualitätsrahmen „Grundschule und Hort im Dialog“.

Diese Kooperationsvereinbarung bildet die verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der 113. Grundschule „Canaletto“ und dem Hort. Die jeweiligen pädagogischen Profile, Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten beider Einrichtungen bleiben davon unberührt.

2. Ziele der Kooperation

Die Zusammenarbeit verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Gestaltung eines abgestimmten und kindgerechten Bildungs- und Lebensalltags.
- Förderung der individuellen Entwicklung und Selbstständigkeit der Kinder.
- Schaffung verlässlicher Übergänge zwischen Unterricht und Hortbetreuung.
- Gemeinsame Orientierung an vereinbarten Regeln und Werten.
- Frühzeitiges Erkennen von Unterstützungsbedarfen und gemeinsame Suche nach geeigneten Lösungen.
- Stärkung der Beteiligung von Kindern und Eltern.
- Nutzung der unterschiedlichen Kompetenzen und Ressourcen beider Einrichtungen.
- Förderung eines wertschätzenden und konstruktiven Miteinanders aller Mitarbeitenden.

3. Vereinbarungen zu den Handlungsfeldern

3.1 Gemeinsames Bildungsverständnis und pädagogische Grundhaltung

Schule und Hort verständigen sich regelmäßig über pädagogische Grundsätze, Methoden und Vorgehensweisen. Dazu gehören:

- regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Klassenleitungen und den zuständigen pädagogischen Fachkräften des Hortes,
- gegenseitige Information über wichtige Entwicklungen und besondere Situationen im Alltag der Kinder,
- Abstimmung bei pädagogischen Fragestellungen und Herausforderungen,
- gegenseitige Anerkennung der unterschiedlichen pädagogischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Beide Einrichtungen achten darauf, den Kindern gegenüber eine verlässliche und nachvollziehbare Orientierung zu vermitteln.

3.2 Übergänge und kindgerechte Tagesstruktur

Die Übergänge zwischen Schule und Hort werden so gestaltet, dass sie für die Kinder verlässlich, transparent und möglichst reibungslos verlaufen. Dazu gelten folgende Vereinbarungen:

- Kinder können vor Unterrichtsbeginn den Frühhort besuchen.
- Nach Unterrichtsende werden die Kinder durch die zuständigen pädagogischen Fachkräfte des Hortes übernommen.
- Notwendige Informationen zum Übergang werden zwischen den beteiligten Mitarbeitenden weitergegeben.
- Änderungen im Tagesablauf, besondere Vorkommnisse und organisatorische Besonderheiten werden rechtzeitig kommuniziert.
- Die Aufsichtsverantwortung wird entsprechend den vereinbarten Zuständigkeiten und den geltenden Regelungen wahrgenommen.

3.3 Lernen, Förderung und Entwicklung

Schule und Hort unterstützen die Kinder in ihrer individuellen Lern- und Persönlichkeitsentwicklung. Dabei werden die jeweiligen Bildungs- und Erziehungsaufgaben berücksichtigt.

Hausaufgabenregelung

- Der Hort bietet für die Erledigung entsprechend Zeit und Raum auf Klassenbasis.
- Eine Korrektur der Hausaufgaben erfolgt nicht.
- Die Verantwortung für die Überprüfung der Vollständigkeit und gegebenenfalls notwendigen Nacharbeit liegt bei den Eltern.

Beide Einrichtungen tauschen sich regelmäßig über die Erfahrungen mit diesem Modell aus und überprüfen dessen Praktikabilität.

3.4 Zusammenarbeit mit Eltern und außerschulischen Partnern

Schule und Hort streben ein abgestimmtes und transparentes Auftreten gegenüber Eltern und außerschulischen Partnern an. Dazu gehören:

- bei Bedarf gemeinsame Elterngespräche,
- gemeinsame Elterninformationsveranstaltungen,
- gegenseitige Information über wichtige Anliegen und Absprachen,
- abgestimmtes Vorgehen bei besonderen Herausforderungen, soweit dies die jeweiligen Zuständigkeiten betrifft,
- ein gemeinsames Auftreten bei Veranstaltungen und Projekten.

Die Zuständigkeit für schulische beziehungsweise hortbezogene Anliegen bleibt dabei eindeutig geregelt.

3.5 Ernährung, Bewegung und Gesundheit

Schule und Hort schaffen gemeinsam Voraussetzungen für einen gesundheitsfördernden Alltag der Kinder. Dazu gehören:

- Abstimmung bei der Organisation und Durchführung der Mittagessenszeit,
- verlässliche Regelungen zur Aufsicht während der Mittagsschulversorgung,
- gegenseitige Unterstützung bei Projekten zu gesunder Ernährung und Lebensweise,
- gemeinsame Nutzung der Sportanlagen und Bewegungsflächen nach Absprache,
- Unterstützung gesundheitsfördernder Projekte und Aktivitäten.

Das Hortcafé kann nach vorheriger Absprache auch für schulische Projekte und Angebote zum Thema Ernährung genutzt werden.

3.6 Personalplanung, Kommunikation und gemeinsame Verantwortung

Eine gelingende Kooperation setzt regelmäßige Kommunikation und verbindliche Absprachen zwischen den Mitarbeitenden und Leitungskräften voraus. Dafür werden folgende Strukturen vereinbart:

- Die Leitungen von Schule und Hort stimmen sich wöchentlich beziehungsweise vierzehntägig zu organisatorischen und pädagogischen Fragen ab.
- Wichtige Informationen werden auch außerhalb dieser regelmäßigen Termine zeitnah weitergegeben.
- Klassenleitungen und zuständige Hortpädagoginnen und Hortpädagogen tauschen sich regelmäßig aus.
- Gemeinsame Projekte und Veranstaltungen werden rechtzeitig geplant, vorbereitet und ausgewertet.
- Schulwanderungen und Schulfahren können nach gemeinsamer Absprache durch Lehrkräfte und Hortpädagogen und Hortpädagoginnen begleitet werden.
- Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten werden vor gemeinsamen Vorhaben eindeutig geklärt.
- Bei personellen Engpässen oder besonderen organisatorischen Herausforderungen suchen beide Einrichtungen gemeinsam nach tragfähigen Lösungen.

In der Steuerungsgruppe der Ganztagsangebote arbeiten Schule, Hort sowie die jeweiligen Elternvertretungen zusammen. Entscheidungen werden im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten getroffen.

3.7 Beteiligung von Kindern und Eltern

Die Beteiligung von Kindern und Eltern ist ein wichtiger Bestandteil unserer gemeinsamen pädagogischen Arbeit. Schule und Hort fördern die Mitwirkung und Mitgestaltungsmöglichkeiten der Kinder im Alltag. Die Zusammenarbeit mit den Eltern erfolgt transparent, wertschätzend und lösungsorientiert. Gemeinsame Elternabende, Informationsveranstaltungen und Gespräche können nach Bedarf geplant und durchgeführt werden. Dabei wird auf eine abgestimmte Kommunikation geachtet.

3.8 Raumnutzung, Hausordnung und gemeinsames Miteinander

Schule und Hort verstehen das Gebäude und das Außengelände als gemeinsamen Lebens- und Erfahrungsraum der Kinder. Grundlage des Zusammenlebens ist die gegenseitige Rücksichtnahme und Wertschätzung. Dafür gelten folgende Vereinbarungen:

- Es gilt eine gemeinsame Haus- und Hofordnung.
- Die vereinbarten Regeln gelten für Kinder, Mitarbeitende und Gäste gleichermaßen.
- Räume und Materialien können nach vorheriger Absprache auch von der jeweils anderen Einrichtung genutzt werden.
- Die Nutzung gemeinsamer Räume und Materialien erfolgt verantwortungsbewusst und unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten.
- Schäden, Veränderungen oder besondere Vorkommnisse werden zeitnah mitgeteilt.

3.9 Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Austausch personenbezogener Informationen erfolgt ausschließlich im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben und unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Beide Einrichtungen verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen und vertraulichen Umgang mit Informationen über Kinder und Familien. Informationen werden nur dann weitergegeben, wenn hierfür eine rechtliche Grundlage besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Die Persönlichkeitsrechte der Kinder und ihrer Familien sind jederzeit zu wahren.

4. Organisation und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

Die Leitungen von Schule und Hort tragen gemeinsam Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung dieser Kooperationsvereinbarung. Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden gemeinsame Arbeitsschwerpunkte festgelegt. Für diese werden konkrete Jahresziele und geeignete Umsetzungsschritte vereinbart.

Die Zusammenarbeit wird regelmäßig reflektiert. Dabei werden insbesondere folgende Fragen berücksichtigt:

- Welche Vereinbarungen haben sich bewährt?
- Wo besteht Veränderungs- oder Entwicklungsbedarf?
- Welche gemeinsamen Vorhaben sollen umgesetzt werden?
- Welche organisatorischen Absprachen müssen angepasst werden?

Erforderliche Änderungen und Ergänzungen werden zwischen den Leitungen abgestimmt und schriftlich festgehalten.

5. Laufzeit und Gültigkeit

Diese Kooperationsvereinbarung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Sie tritt mit der Unterzeichnung durch die Leitungen von Schule und Hort in Kraft. Die Vereinbarung wird jährlich zum Schuljahresbeginn überprüft und durch gemeinsame Arbeitsschwerpunkte ergänzt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der gegenseitigen Abstimmung und der schriftlichen Dokumentation.

Beide Einrichtungen verpflichten sich, die vereinbarten Grundsätze im täglichen Miteinander umzusetzen und die Kooperation im Interesse der Kinder kontinuierlich weiterzuentwickeln.

6. Unterschriften

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Leitungen die gemeinsame Vereinbarung und verpflichten sich zu deren Umsetzung.

Für die Grundschule „Canaletto“

Ort, Datum: Dresden, 23.11.2026

113. Grundschule
"Canaletto"
Georg-Nerlich-Straße 1
01307 Dresden
Telefon: 0351 4594127
E-Mail: gs_113@dresdner-schulen.de

Schulleitung

Für den Hort

Ort, Datum: Dresden 23. NOV. 2026

Hortleitung